

Regulativ

über die

Erteilung von Stipendien und weitem Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen.

(Vom 14. Juni 1921.)

§ 1. Der Kanton Zürich gewährt Schülern der kantonalen Mittelschulen (Kantonsschulen in Zürich und Winterthur, Lehrerseminar Küsnacht, Technikum in Winterthur), die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen: Freiplätze, Stipendien und, soweit es sich um Schüler handelt, deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen Nähe wohnen: Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

§ 2. Die Freiplätze bestehen im Erlaß des Schulgeldes, der Sammlungsbeiträge, der Einschreibegebühr und allfällig weiterer Gebühren, ausgenommen die Versicherungsprämien und die Prüfungs- und Diplomgebühren.

§ 3. Stipendien sind staatliche Geldbeiträge an die Kosten des Studiums und des Unterhaltes. Sie zerfallen:

- a) in ordentliche Stipendien aus dem durch das Staatsbudget festgesetzten Kredit;
- b) in außerordentliche Stipendien, die dem Stipendienfonds der höhern Lehranstalten entnommen werden.

Mit dem Stipendium ist in der Regel ein Freiplatz verbunden.

§ 4. Die ordentlichen Stipendien betragen jährlich:

- a) im 7. und 8. Schuljahr 100—200 Fr.
- b) im 9. und im 10. Schuljahr 180—300 „
- c) im 11. bis 13. Schuljahr 250—500 „

Innerhalb dieser Ansätze kann das Stipendium von Jahr zu Jahr angemessen erhöht werden.

§ 5. Die außerordentlichen Stipendien richten sich in ihrer Höhe nach dem aus den Erträgen des Fonds sich ergebenden Kredite. Sie sind bestimmt:

- a) für Schüler, die des ordentlichen Stipendiums nicht teilhaftig werden können (§ 8);
- b) als Zulage zu dem ordentlichen Stipendium in besondern Fällen.

§ 6. Die Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld dienen dazu, auswärtigen Schülern das Wohnen am Schulort zu erleichtern. Sie betragen im Maximum 600 Fr. für das Jahr.

§ 7. Beiträge an die Fahrtkosten können auswärts wohnende Schüler erhalten, sofern die Übersiedelung an den Schulort für den Schüler nicht ohne weiteres im Interesse des Schulerfolges liegt. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Fahrtausgaben.

§ 8. Ordentliche Stipendien, Freiplätze und Beiträge an Wohnungs- und Kostgeld- oder Fahrtkosten werden nur solchen Schülern gewährt, die Kantonsbürger sind oder Bürger anderer Kantone mit mindestens fünfjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

Außerordentliche Stipendien, ebenso Freiplätze, können ausgezeichnet ausgewiesene oder besonders bedürftige Schweizerbürger erhalten, bei denen diese Bedingung nicht erfüllt ist, ebenso in besondern Fällen Ausländer nach mindestens zehnjähriger Niederlassung im Kanton Zürich.

§ 9. In seinem Verhältnis zur Schule muß der Schüler zur Erlangung einer staatlichen Studienunterstützung folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Fleiß, Betragen und sonstige Charaktereigenschaften müssen gut, die Eignung zum Mittelschulstudium nicht zweifelhaft sein;
- b) in den wissenschaftlichen Fächern muß ein Leistungsdurchschnitt von mindestens 4,5 erlangt sein. Ausnahmsweise können Schüler des Seminars in Küsnacht bei ausgesprochener Eignung zum Lehrerberuf Stipendien oder anderweitige Studienunterstützungen erhalten, wenn diese Bedingung nicht voll erfüllt ist.

§ 10. Freiplätze können bei Wohlverhalten auch Schüler erhalten, die den Bedingungen von § 8, Absatz 1, und von § 9, lit. b, nicht durchwegs entsprechen.

§ 11. Sinkt die Durchschnittszahl der Leistungen (§ 9) oder gehen Fleiß und Betragen wesentlich zurück, so werden Stipendium und Freiplatz auf Zusehen hin zunächst auf ein weiteres halbes Jahr bewilligt. Heben sich innerhalb dieser Zeit Leistungen und Fleiß nicht auf die geforderte Höhe, so werden Stipendium und Freiplatz, eventuell auch allfällige weiter gewährte Studienunterstützungen dem Schüler nicht mehr gewährt. Ebenso hat schlechtes Betragen den Entzug zur Folge.

§ 12. Schüler, die einmal nicht promoviert wurden, erhalten keine weitere Studienunterstützung, provisorisch promovierte Schüler keine solche für die Klasse des Provisoriums.

Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn die unbefriedigenden Leistungen des Schülers durch Krankheit oder hinderliche Familienverhältnisse begründet sind; ferner bei erwiesener Tüchtigkeit von Schülern, die unmittelbar aus der Praxis in das Technikum oder die kantonale Handelsschule übergetreten sind.

§ 13. Die Höhe der Studienunterstützung richtet sich nach der ökonomischen Lage der Eltern und nach den persönlichen Verhältnissen der Familie (Zahl, Alter, Erwerbsfähigkeit der Kinder, Krankheit in der Familie etc.).

Ganz- und Halbwaisen erfahren besondere Berücksichtigung.

§ 14. Bewerbungen um Zuerkennung von Freiplätzen, Stipendien und Beiträgen an Wohnungs- und Kostgeld- oder Fahrtkosten sind, soweit sie auf das Schuljahr (für das Technikum auf die Sommerkurse) sich beziehen, bis zum 15. Mai, solche für das Winterhalbjahr bis zum 15. Oktober der Schulleitung schriftlich einzureichen unter Benützung hiefür bestimmter Formulare und unter Beigabe eines Steuerausweises.

§ 15. Die Schulleitungen prüfen die Gesuche und treten zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Lehrern und mit dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt in Verbindung.

Sie reichen ihre Berichte und Anträge bis zum 5. Juni und 5. November der Erziehungsdirektion ein, die im Bedarfsfalle die Schulleitungen zum Zwecke der Antragstellung an den Erziehungsrat zu einer Konferenz einberuft.

§ 16. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund von Anweisungen der Schulleitungen, und zwar an den beiden Kantonschulen halbjährlich je im Juli und im Dezember, beim Lehrerseminar und soweit erforderlich beim Technikum vierteljährlich nach Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion.

An neu in die Schule eingetretene Schüler erfolgt die Auszahlung nur, nachdem das Schulzeugnis des ersten oder eventuell des zweiten Quartals die Würdigkeit bestätigt hat.

§ 17. Die Schulleitungen überwachen die mit staatlichen Unterstützungen bedachten Schüler und ziehen Lehrer und Eltern oder Vormünder zur Hülfe herbei.

§ 18. Rückzahlungen einst bezogener Stipendien fallen in den Stipendienfonds der höhern Lehranstalten.

§ 19. Dieses Regulativ tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn des Winterhalbjahres 1921/22 in Kraft.

Es ersetzt das Regulativ über die Verabreichung von Stipendien an Schüler zürcherischer Mittelschulen vom 11. Dezember 1915. Für das Lehrerseminar Küsnacht tritt es an die Stelle des Erziehungsratsbeschlusses vom 25. November 1903, für das Technikum in Winterthur an die Stelle der Grundsätze für die Festsetzung der Stipendien vom 14. Juni 1918.

Zürich, den 14. Juni 1921.

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens: Der Sekretär:
Dr. H. Mousson. Dr. F. Zollinger.

Vorstehendem Regulativ erteilt der Regierungsrat die Genehmigung.

Zürich, den 3. November 1921.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Paul Keller.